19. beschließt, den Punkt "Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und am 17. November 1999 aus Anlaß des Endes der Dekade zu einer eintägigen Plenarsitzung zusammenzutreten.

83. Plenarsitzung 8. Dezember 1998

53/101. Grundsätze und Leitlinien für internationale Verhandlungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Bestimmungen der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²⁰ sowie der Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten²¹,

unter Berücksichtigung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

die Auffassung vertretend, daß internationale Verhandlungen ein flexibles und wirksames Mittel sind, um unter anderem Streitigkeiten zwischen Staaten friedlich beizulegen und neue internationale Verhaltensnormen aufzustellen,

eingedenk dessen, daß sich die Staaten bei ihren Verhandlungen von den einschlägigen Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts leiten lassen sollen,

sich dessen bewußt, daß es verschiedene in der Charta verankerte und völkerrechtlich anerkannte Mittel zur friedlichen Streitbeilegung gibt, und in diesem Zusammenhang das Recht der freien Wahl dieser Mittel bekräftigend,

eingedenk der wichtigen Rolle, die konstruktive und wirksame Verhandlungen bei der Erreichung der Ziele der Charta spielen können, indem sie zur Gestaltung der internationalen Beziehungen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und zur Aufstellung neuer internationaler Normen für das Verhalten der Staaten beitragen,

feststellend, daß die Festlegung von Grundsätzen und Leitlinien für internationale Verhandlungen mit dazu beitragen könnte, daß das Verhalten der Verhandlungsparteien besser vorherzusehen ist, daß Unsicherheit vermindert und daß ein Vertrauensklima bei den Verhandlungen gefördert wird,

in der Erkenntnis, daß die folgenden Grundsätze und Leitlinien einen allgemeinen, nicht erschöpfenden Bezugsrahmen für Verhandlungen liefern könnten,

- 1. *bekräftigt* die folgenden völkerrechtlichen Grundsätze, die für internationale Verhandlungen von Belang sind:
- *a*) Die souveräne Gleichheit aller Staaten, ungeachtet ihrer Unterschiede wirtschaftlicher, sozialer, politischer oder sonstiger Art;
- *b*) Die Staaten sind nach der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet, nicht in Angelegenheiten einzugreifen, die zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören;
- c) Die Staaten sind verpflichtet, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen;
- d) Die Staaten sind verpflichtet, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;
- *e*) Jedes durch Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundsätze geschlossene Übereinkommen ist ungültig;
- f) Die Staaten sind verpflichtet, ungeachtet der Unterschiede in ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systemen in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen zusammenzuarbeiten, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und die Stabilität und den Fortschritt der Weltwirtschaft, das allgemeine Wohl der Nationen sowie eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die frei ist von jedweder auf diesen Unterschieden basierender Diskriminierung;
- g) Die Staaten legen ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden;
- 2. bekräftigt, wie wichtig es ist, daß die Verhandlungen im Einklang mit dem Völkerrecht auf eine mit der Erreichung des erklärten Verhandlungsziels vereinbare und diese begünstigende Art und Weise und entsprechend den folgenden Leitlinien geführt werden:
- a) Die Verhandlungen sind in redlicher Absicht zu führen;
- b) Die Staaten sollen gebührend berücksichtigen, wie wichtig es ist, diejenigen Staaten, deren vitale Interessen von den betreffenden Fragen unmittelbar berührt sind, auf angemessene Weise an den internationalen Verhandlungen zu beteiligen;
- c) Der Zweck und das Ziel aller Verhandlungen müssen voll mit den völkerrechtlichen Grundsätzen und Normen, einschließlich der Bestimmungen der Charta, vereinbar sein;
- *d*) Die Staaten sollen sich an den vereinbarten Rahmenplan für die Führung der Verhandlungen halten;
- e) Die Staaten sollen sich um die Aufrechterhaltung eines konstruktiven Verhandlungsklimas bemühen und jed-

Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²¹ Resolution 37/10, Anlage.

wedes Verhalten unterlassen, das die Verhandlungen und ihren Fortgang untergraben könnte;

- f) Die Staaten sollen die Fortführung beziehungsweise den Abschluß der Verhandlungen erleichtern, indem sie sich die ganze Zeit hindurch auf die Hauptziele der Verhandlungen konzentrieren;
- g) Falls die Verhandlungen ins Stocken geraten, sollen sich die Staaten nach besten Kräften darum bemühen, weiter nach einer gegenseitig annehmbaren, gerechten Lösung zu suchen.

83. Plenarsitzung 8. Dezember 1998

53/102. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²²,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen²³,

sowie unter nachdrücklichem Hinweis auf die Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

betonend, daß es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuß als einem Gremium von Regierungsvertretern und

der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission 1998 eine zweiteilige Tagung abgehalten hat,

- 1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfzigste Tagung²² und spricht der Kommission ihre Anerkennung für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit aus, insbesondere für den Abschluß der ersten Lesung der Artikelentwürfe über den die Verhütung betreffenden Teil des Themas "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen";
- 2. lenkt die Aufmerksamkeit der Regierungen darauf, daß es wichtig ist, daß der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu allen in Kapitel III ihres Berichts aufgeführten konkreten Fragestellungen zur Verfügung stehen, und bittet sie, bis zum 1. Januar 2000 schriftlich ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu den Artikelentwürfen über die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Aktivitäten) vorzulegen;
- 3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;
- 4. begrüßt die wertvolle Arbeit, welche die Völkerrechtskommission zu dem Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" geleistet hat, und ersucht die Kommission, ihre Arbeit zur Frage der Verhütung fortzusetzen und gleichzeitig andere Fragestellungen zu untersuchen, die sich aus dem Thema ergeben, und dabei die von den Regierungen entweder schriftlich oder im Sechsten Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen zu berücksichtigen und dem Sechsten Ausschuß ihre Empfehlungen betreffend die Arbeit vorzulegen, die künftig zu diesen Fragestellungen zu leisten ist;
- 5. bittet die Regierungen, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer künftigen Arbeit zu dem Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;
- 6. *nimmt zur Kenntnis*, daß die Völkerrechtskommission sich mit ihrem langfristigen Arbeitsprogramm²⁴ befaßt hat, und legt der Kommission nahe, mit der Auswahl neuer Themen für den nächsten Fünfjahreszeitraum zu beginnen;

Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1).

²³ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

²⁴ Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/53/10 und Korr.1), Kap. X, Abschnitt C.